

§ 2 KkG

KkG - Kraftloserklärungsgesetz 1951

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschließen, bleiben in Geltung.
2. (2)Insbesondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:
 1. 1.Staats- und Banknoten;
 2. 2.Einlagescheine der Zahlenlotterie sowie Lose der Klassenlotterie und der zu wohltätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
 3. 3.die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
 4. 4.Karten und Marken des täglichen Verkehrs wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

In Kraft seit 26.04.1951 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at